

hält. Hauptbestandteil sind die Antiquaschriftzeichen »M« und »D«, die in geistreicher Weise zu einer eigenartigen künstlerischen Form verbunden sind, über welcher in einer den Schriftzeichen formal angeglichenen strengen stilistischen Darstellung das Münchner Kindl schwebt.

Das Zeichen I hingegen entwickelt sich horizontal, ist flächenhaften Charakters und wird beherrscht durch die stark wirkende schwarze Dreiecksform. Dieses schwarze Dreieck ist ausschlaggebend für den optischen Eindruck, während die angehängte Kreisform für das Erinnerungsbild völlig verloren geht.

Der Gesamteindruck zeigt also bei Nr. 1 eine in die Horizontale entwickelte Flächenlösung mit ausgesprochener Schwarz-Weiß-Wirkung und primitiver Formgebung, während Nr. II ein geistreiches, rein linear aufgebautes, graphisches Zeichen mit stark betonter Höhenentwicklung ist, welches gänzlich abweichende Formen zeigt und in der Fleckwirkung keineswegs dem Warenzeichen Nr. 1 ähnelt.

Die Bundesleitung des Bundes Deutscher Gebrauchsgraphiker muß daher das Vorhandensein einer Verwechslungsgefahr der beiden Zeichen entschieden verneinen.

Berlin, den 7. März 1929

Reichspatentamt

M. 46 259/27 Wz.

München-Dachauer Papierfabrik A.=G.

Herren Patentanwälte

W. Zimmermann, Dipl. Ing. Jourdan

Berlin SW 11

Eingang: 13. 3. 29

Entscheidung.

Auf die Beschwerde der Anmelderin wird der Beschluß der Prüfungsstelle für Klasse 27 Wz. vom 29. Juni 1928 aufgehoben. Die Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit dem Zeichen 204 576 wird verneint und die Sache wieder an die genannte Prüfungsstelle verwiesen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Widersprechenden auferlegt. Doppel der gegnerischen Erklärung liegt bei.

Gründe:

Das beiden Zeichen gemeinsame Bildmotiv des Münchener Kindls, des bekannten Wappenbildes der Stadt München, ist in Wahrheit nichts anderes als eine bildliche Angabe über die Herkunft der Ware. Die Anwendung dieses Motivs muß jedem Münchener Gewerbetreibenden zur Kennzeichnung der Herkunft seiner Ware ohne Einschränkung

freistehen. Wie die Anmelderin zutreffend ausführt, hat dann auch das Kindl-Motiv warenzeichenmäßig bereits vielfach Verwendung gefunden und insbesondere sind für die zwei in Frage kommenden Waren der amtlichen Warenklasse 27 annähernd 10 Zeichen eingetragen, die das Motiv als Bestandteil aufweisen.

In einer ähnlich liegenden Sache hat z. B. das Reichsgerichtsurteil vom 6. März 1928 (Markenschutz und Wettbewerb 1928 S. 339 f.) ausgeführt, daß derartige Warenzeichen, namentlich hervorstechende Merkmale von Stadtwappen, als Bestandteile von Warenzeichen nur geringe Unterscheidungskraft besitzen und deshalb keinen Motivschutz genießen, daß sie nicht von einzelnen Gewerbetreibenden für ihre Unternehmen mit Beschlag belegt werden können, da sie in Wahrheit nur eine bildliche Angabe auf die Herkunft der Ware im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes darstellen, und ihre Benutzung den anderen Geschäftsbetrieben an demselben Orte nicht untersagt werden kann; daß es deshalb bei der Verwendung solcher Warenzeichen als Bestandteile von Warenzeichen immer auf die besondere Gestaltung des konkreten Warenzeichens ankommt, eine eigenartige Form

Die besten

Reklame-Ideen

bleiben oft ungenutzt, weil die verfügbaren Mittel zu deren Durchführung nicht ausreichen. — Die Verbindung mit einer Druckerei, die mit modernsten, rationell arbeitenden Spezialmaschinen eingerichtet ist, wird Ihnen die Durchführung mancher Idee, zu der Ihnen von Ihrer Geschäftsleitung nicht die sonst erforderlichen Mittel bewilligt werden, überhaupt erst ermöglichen. Wenn Sie Broschüren, Kataloge usw. in hohen Auflagen gebrauchen, tun Sie gut daran mein Angebot einzuholen. Meine Erzeugnisse vereinigen beste Qualität mit denkbar mäßigem Preis.

E. HECKENDORFF, BERLIN SO 36

Buchdruck, Offsetdruck, Buchbinderei

Gegründet 1873